

# Finanzordnung der Jungen Presse Bayern e.V.

In der Fassung vom 11. April 2026

## §1 Grundsätze der Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins werden entsprechend der Satzung und im Sinne der Gemeinnützigkeit (§3 Satzung JPB) durch den Landesvorstand verwaltet.
- (2) Das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist stets zu beachten.
- (3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zur Erfüllung der Satzungszwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer im Rahmen der Kostenerstattung oder Honorartätigkeit für nachweisliche Vereinsarbeit.
- (4) Rücklagen dürfen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und nach Maßgabe der Jahreshauptversammlung gebildet werden.

## §2 Unterrichtung der Mitglieder

- (1) Alle finanziellen Vorgänge sind auf Antrag vereinsöffentlich, ausgenommen personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung.
- (2) Der Finanzvorstand erstellt mindestens einen Finanzbericht pro Jahr. Die Jahreshauptversammlung nimmt den Finanzbericht entgegen.

## §3 Beiträge

- (1) Die Beitragshöhe wird von der Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge betragen:
  - U18-Mitglied: 20,00 €
  - Ü18-Mitglied: 27,00 €
  - Fördermitglied: 35,00 €
  - Redaktions-Sockelbeitrag: 20,00 €
  - Redaktionsmitglied: 5,00 €
- (3) Bei unterjährigem Eintritt beträgt der Beitrag 2,00 € pro Monat, höchstens aber 20,00 €. Dabei gilt der auf den Eintritt folgende Monat bis zum Ende des Geschäftsjahres.
- (4) Ab dem 18. Lebensjahr wandelt sich eine U18-Mitgliedschaft automatisch in eine Ü18-Mitgliedschaft um, ebenso wie ab dem 27. Lebensjahr eine Ü18-Mitgliedschaft sich in eine Fördermitgliedschaft wandelt. Bereits eingezogene oder in Rechnung gestellte Mitgliedsbeiträge bleiben dabei für das Jahr unberührt.
- (5) Es steht jedem Mitglied frei, seinen Mitgliedsbeitrag freiwillig zu erhöhen, um den Verein finanziell zu unterstützen.

#### **§4 Zahlungsweise, Fälligkeit und Erlass von Zahlungen**

- (1) Die Mitglieds-, JPA- und sonstige Beiträge sind stets pünktlich, spätestens 2 Wochen nach Rechnungseingang, zu bezahlen.
- (2) Die Gebühren für den Jugend-Pressenausweis und das Jugendpresse-Autoschild werden nach der Verlängerung erhoben. Der Jugend-Pressenausweis und das Jugendpresse-Autoschild müssen jährlich verlängert werden oder bis zum 30. November gekündigt und müssen bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31. Januar, zurückgegeben werden.
- (3) Der Verein kann bei Zahlungsverzug für Mahnungen eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 Euro erheben.
- (4) Teilnahmegebühren müssen – sofern nichts Abweichendes angegeben – spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung vollständig gezahlt werden, andernfalls kann die Teilnahme durch die Projektleitung untersagt werden.
- (5) Sollte ein teilnehmende Person nicht an einer Veranstaltung teilnehmen können und in weniger als 14 Tagen vor Veranstaltung absagen, wird die Teilnahmegebühr nicht zurückerstattet, ebenso behält sich die Projektleitung in Korrespondenz mit dem Finanzvorstand eine Erhebung einer Ausfallgebühr vor.
- (6) Die Höhe der Teilnahmegebühren legt die Projektleitung in Korrespondenz mit dem Finanzvorstand fest.
- (7) Über die angebotenen Zahlungsmittel entscheidet der Landesvorstand.
- (8) Die durch eine Rücklastschrift entstandenen Kosten sind durch den Zahlungspflichtigen zu tragen. Mit Rückgabe der Lastschrift durch die Bank des Zahlungspflichtigen befindet sich der Zahlungspflichtige in Zahlungsverzug.
- (9) In Ausnahmefällen kann der Finanzvorstand Zahlungen für die Zeit von maximal einem Jahr aus Billigkeitsgründen stunden.

#### **§5 Richtlinien zur Kostenerstattung (Auslagenersatz)**

- (1) Auslagen für Vereinsarbeit (z.B. Reisekosten, Material, Porto) werden erstattet, sofern sie notwendig, angemessen und nachweisbar sind.
- (2) Reisen sollen grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln angetreten werden. Die günstigste zumutbare Reisemöglichkeit ist zu wählen.
- (3) Mitglieder, die einen erhöhte Reisekostenmehraufwand für den Verein haben, können nach Absprache mit dem Finanzvorstand ein Deutschlandticket sowie eine Bahncard 50 erstattet bekommen.
- (4) Ab einer Fahrtzeit von 2h mit dem Nahverkehr, kann der Fernverkehr genutzt werden. Fernverkehrstickets werden höchstens mit 50% des Flexpreises bezahlt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Finanzvorstand anderweitige Entscheidungen treffen.
- (5) PKW-Nutzung wird mit höchstens 0,30 €/km erstattet, weitere Mitfahrer mit zusätzlichen 0,05 €/km, maximal 0,40 €/km. Voraussetzung ist, dass andere Verkehrsmittel unzumutbar oder

die PKW-Nutzung wirtschaftlicher wären. Zusätzlich werden im direkten Zusammenhang mit der Fahrt angefallene Parkkosten gegen Beleg erstattet.

- (6) Flug- und Taxikosten werden nur in begründeten Ausnahmefällen und mit vorheriger Genehmigung des Finanzvorstand erstattet.
- (7) Bürokosten (z.B. Telekommunikation, Porto, Büromaterial) werden gegen Beleg erstattet; für Telefonkosten ist die pauschale Grenze 20€ pro Monat.
- (8) Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen sowie Teilnehmer\*innen von Vereinsveranstaltungen können eine Spesenpauschale erhalten. Deren Höhe richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben zum Verpflegungsmehraufwand. Bewirtungen können darüber hinaus nur abgerechnet werden, wenn Dritte (z.B. Projektpartner\*innen) an der Bewirtung teilhaben oder die Bewirtung im Rahmen einer Gruppenveranstaltung stattfindet. Alle bewirteten Personen sowie der genaue Anlass der Bewirtung sind auf dem Beleg (Bewirtungsbeleg) anzugeben. Alle Bewirtungskosten müssen zuvor vom Finanzvorstand genehmigt werden.
- (9) Falls es Mitgliedern nicht möglich ist, mit ihren Kosten in Vorzahlung zu gehen, so kann der Finanzvorstand entscheiden, ob für Ausgaben ein Vorschuss ausgezahlt werden soll. Dieser muss vollständig genutzt werden oder anderweitig zurückgezahlt werden. Die Belege müssen spätestens zwei Wochen nach Rechnungsdatum und vor Ende des Geschäftsjahres an den Finanzvorstand gesendet werden. Der Finanzvorstand behält sich vor, Maßnahmen zu ergreifen, sollten der Vorschuss missbraucht werden.
- (10) Bei Kostenerstattungen des Finanzvorstandes, müssen diese von einem weiteren Vorstandsmitglied abgesegnet werden.
- (11) Kostenerstattungen müssen spätestens nach vier Wochen und vor Ende des Geschäftsjahres, sofern nicht anders geregelt, nach Verausgabung beim Finanzvorstand schriftlich eingereicht werden.

## **§6 Honorare und Aufwandsentschädigungen**

- (1) Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich. Nachgewiesene Kosten werden im Rahmen von § 5 ersetzt, daneben sind gesonderte Honorarvereinbarungen für Seminarleitungen / Referent\*innen im Rahmen der steuerlichen Freibeträge (§3 Nr. 26 EStG) möglich.
- (2) Monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder sind zulässig, wenn sie die Refinanzierungs- und Angemessenheitskriterien erfüllen und von der Jahreshauptversammlung genehmigt werden.
- (3) Höhe und Anspruch auf Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale richten sich nach dem jeweils geltenden gesetzlichen Rahmen.

## **§7 Zahlungen und Buchführung**

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben werden über vereinseigene Konten abgewickelt. Barkassen sind nur mit Beschluss des Vorstandes zugelassen.
- (2) Alle Zahlungen bedürfen der Prüfung und Freigabe des Finanzvorstandes.
- (3) Eine ordnungsgemäße, nachvollziehbare Buchführung ist zu gewährleisten. Über jedes Geschäftsjahr sind eine Gewinn- und Verlust-Rechnung und auf Wunsch der Jahreshauptversammlung eine Bilanz zu erstellen.

## **§8 Haushaltsplan und Rücklagen**

- (1) Der Haushaltsplan für das Folgejahr ist vom Finanzvorstand auszuarbeiten und der Jahreshauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

- (2) Der Haushaltsplan dient als Richtlinie und ist nicht bindend, im Zweifel entscheidet der Finanzvorstand.
- (3) Rücklagen dürfen gebildet werden, sofern sie im Einklang mit den steuerbegünstigten Zwecken stehen.

#### **§9 Kredite & Zuwendungen von Dritten**

- (1) Die Aufnahme von Krediten durch den Verein ist unzulässig. Ebenso ist die Übernahme von Bürgschaften, Darlehen oder sonstigen kreditähnlichen Verpflichtungen ausgeschlossen.
- (2) Drittmittel sind zweckgebunden zu verwenden; im Zweifelsfall entscheidet die Jahreshauptversammlung.

#### **§10 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen dieser Finanzordnung können von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Diese Finanzordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft.